

Frankfurt am Main, 23. November 2011

Sehr geehrte DenizBank Kunden/innen,

*Mit gegenständlichem Schreiben erlauben wir uns Sie auf Folgendes hinzuweisen:
Dieses Schreiben richtet sich insbesondere an Kunden/innen deren Konto gepfändet
und noch nicht als P-Konto geführt wird!*

*Ab dem 1. Januar 2012 wird Pfändungsschutz für Kontoguthaben und
Verrechnungsschutz für Sozialleistungen und Kindergeld nur noch über
Pfändungsschutzkonten nach § 850k der Zivilprozessordnung in der Fassung des
Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 gewährt. Falls
Ihr Girokonto bereits gepfändet ist oder Sie eine Kontopfändung erwarten und Ihr
Konto noch nicht als P-Konto unserer Bank bekannt gegeben wurde, dann sprechen
Sie bitte Ihre Beraterin/Ihren Berater an, die eine ausführlichere Kundeninformation
zum P-Konto bereithalten werden.*

Mit freundlichen Grüßen